

181. Termine für die schriftlichen Arbeiten im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung

182. Kundmachung der Wahl des Vorstandes des Instituts für Geschichte und seines Stellvertreters

183. Kundmachung der Institutsversammlungen folgender Institute:

a) Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht

b) Institut für Zivilgerichtliches Verfahren

c) Institut für Geschichte

d) Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

e) Institut für Mathematik

184. Ausschreibung von Leistungs- und Förderungsstipendien an der Katholisch-Theologischen Fakultät

185. Ausschreibung des Wissenschaftspreises 1997 der UNESCO

186. Ausschreibung des Javed Husain-Preises für junge Wissenschaftler

187. Planstellenausschreibungen der Universitätsbibliothek Salzburg

188. Ausschreibung freier Planstellen der Universität Salzburg

181. Termine für die schriftlichen Arbeiten im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung

Für die schriftlichen Arbeiten im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung wurden folgende Termine festgelegt:

1., 2. und 3. Juli 1997

Aufsatz über ein allgemeines Thema:

1. Juli 1997, 8.00 Uhr

Schriftliche Facharbeiten:

2. und 3. Juli 1997, jeweils 8.00 Uhr

Die Kandidat/inn/en werden gebeten, sich spätestens 14 Tage vor den Prüfungsterminen in der Rechtsabteilung, Tel (0662) 8044-2053, anzumelden.

Haslinger

182. Kundmachung der Wahl des Vorstandes des Instituts für Geschichte und seines Stellvertreters

Aufgrund des Rücktritts des amtierenden Vorstandes findet die Wahl des Vorstandes des Instituts für Geschichte und seines Stellvertreters für die gemäß UOG 93 verbleibende Funktionsperiode ab 1. Oktober 1997 am

Freitag, 13. Juni 1997, 14.00 Uhr c.t.,

im Konferenzzimmer des Instituts für Geschichte, Rudolfskai 42, statt.

Diese Kundmachung gilt als Ladung.

183. Kundmachung der Institutsversammlungen folgender Institute:

a) Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht

b) Institut für Zivilgerichtliches Verfahren

c) Institut für Geschichte

d) Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

e) Institut für Mathematik

Zu a) bis e):

An den Institutsversammlungen können alle Angehörigen der in § 50 Abs. 3 lit. a-c UOG genannten Personengruppen sowie die am Institut tätigen allgemeinen Universitätsbediensteten teilnehmen.

a) Die Institutsversammlung des Instituts für **Verfassungs- und Verwaltungsrecht** für das Studienjahr 1996/97 findet am

Dienstag, 17. Juni 1997, 14.30 Uhr,

im Hörsaal 221, Kapitelgasse 5-7, statt.

Diese Kundmachung gilt als Ladung.

Schäffer

b) Die Institutsversammlung des Instituts für **Zivilgerichtliches Verfahren** für das Studienjahr 1996/97 findet am

Dienstag, 17. Juni 1997, 12 Uhr,

im Institut, Churfürststraße 1, Stiege 3, 1. Stock, statt.

Diese Kundmachung gilt als Ladung.

Ballon

c) Die Institutsversammlung des Instituts für **Geschichte** für das Studienjahr 1996/97 findet am **Donnerstag, 19. Juni 1997, 17 Uhr c.t.,**

im Konferenzzimmer 116, Rudolfskai 42, statt.

Diese Kundmachung gilt als Ladung.

Ehmer

d) Die Institutsversammlung des Instituts für **Publizistik- und Kommunikationswissenschaft** für das Studienjahr 1996/97 findet am

Mittwoch, 25. Juni 1997, 12 Uhr s.t.,

im HS 386, Rudolfskai 42, statt.

Diese Kundmachung gilt als Ladung.

Schmolke

e) Die Institutsversammlung des Instituts für **Mathematik** für das Studienjahr 1996/97 findet am

Donnerstag, 19. Juni 1997, 16 Uhr c.t.,

im Seminarraum II des Instituts, Hellbrunnerstraße 34, statt.

184. Ausschreibung von Leistungs- und Förderungsstipendien an der Katholisch-Theologischen Fakultät

Gemäß § 58 Abs. 1 und 2 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305/1992 idgF, werden Leistungs- und Förderungsstipendien an der Katholisch-Theologischen Fakultät ausgeschrieben:

I. Leistungsstipendien

1. Leistungsstipendien können an ordentliche Hörer/innen oder an Absolvent/inn/en, deren Studienabschluß nicht länger als zwei Semester zurückliegt und die hervorragende Studienleistungen erbracht haben, vergeben werden.

2. (1) Bedingung für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums ist die Erfüllung folgender Voraussetzungen:

a) österreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Studierende (Studierende mit fremder Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die in Österreich eine Reifeprüfung abgelegt haben und deren Eltern in Österreich durch wenigstens fünf Jahre einkommensteuerpflichtig waren);

b) der Nachweis eines günstigen Studienerfolges;

c) Beginn des Studiums vor Vollendung des 35. Lebensjahres;

d) es darf noch kein Studium oder andere gleichwertige Ausbildung absolviert worden sein (es sei denn, es handelt sich um ein Doktoratsstudium, das unmittelbar an ein Diplomstudium anschließt);

e) die zur Ablegung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums vorgesehene Studienzeit darf ohne wichtigen Grund um nicht mehr als ein Semester überschritten worden sein; als wichtige Gründe gelten Krankheit, Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes im ersten Lebensjahr, sowie unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, die der/die Studierende nicht selbst verschuldet hat.

(2) Über die Voraussetzungen gemäß (1) a)-e) ist eine Bestätigung der Studienbeihilfenbehörde vorzulegen.

3. Die mindestens zu erbringenden Studienleistungen, die bis spätestens Ende der Semesterferien (28.2.1997) erbracht werden müssen, sind die Ablegung der 1. Diplomprüfung (in maximal 6 Semestern). Studienleistungen (nur jene, die im Zeitraum 1.3.1996 bis 28.2.1997 erbracht wurden), für die ein Leistungsstipendium beantragt werden kann, sind:

Erste Diplomprüfung;

Teilprüfungen der 2. Diplomprüfung mit einer Note von mindestens "befriedigend";

Seminare mit einer Note von mindestens "befriedigend";

die approbierte Diplomarbeit;

Abschluß bzw. 2. Diplomprüfung.

4. Bewerbungen um ein Leistungsstipendium sind bis längstens **20. Juni 1997** an das **Dekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Salzburg, Universitätsplatz 1, 5020 Salzburg**, zu richten und haben insbesondere die Bestätigung der Studienbeihilfenbehörde über die in Pkt. 2.(1) genannten Voraussetzungen und die Leistungsnachweise zu enthalten.

5. (1) Die Zuerkennung von Leistungsstipendien erfolgt im Sommersemester durch das Fakultätskollegium im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

(2) Auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Ein Leistungsstipendium darf für ein Studienjahr öS 10.000,- nicht unter- und öS 20.000,- nicht überschreiten.

(4) Für ein und dieselbe(n) Leistung(en) kann ein Leistungsstipendium nur einmal gewährt werden.

II. Förderungsstipendien

6. (1) Förderungsstipendien können an ordentliche Hörer/innen oder Absolvent/inn/en, deren Studienabschluß nicht länger als ein Semester zurückliegt, zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeiten, Dissertationen) mit überdurchschnittlichem Studienerfolg vergeben werden.

(2) Zweck der Förderungsstipendien ist die finanzielle Hilfestellung für Studierende bei der Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten, z.B. für Auslandsaufenthalte, aufwendige Literatursuche oder empirische Untersuchungen, die für die Fertigstellung der Arbeit erforderlich sind.

(3) Theoretische und empirische Arbeiten werden gleichrangig behandelt.

7. (1) Bedingung für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums ist die Erfüllung folgender Voraussetzungen:

a) österreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Studierende (Studierende mit fremder Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die in Österreich eine Reifeprüfung abgelegt haben und deren Eltern in Österreich durch wenigstens fünf Jahre einkommensteuerpflichtig waren);

b) der Nachweis eines günstigen Studienerfolges;

c) Beginn des Studiums vor Vollendung des 35. Lebensjahres;

d) es darf noch kein Studium absolviert worden sein, es sei denn, es handelt sich um ein Doktoratsstudium, das unmittelbar an ein Diplomstudium anschließt;

e) nicht häufiger als einmaliger Studienwechsel; ein einmaliger Studienwechsel vor Beginn des 4. Studiensemesters oder Studienwechsel, bei welchem die gesamten Vorstudienzeiten in die neue Studienrichtung eingerechnet werden, sind nicht zu berücksichtigen;

f) die zur Ablegung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums vorgesehene Studienzeit darf ohne wichtigen Grund um nicht mehr als ein Semester überschritten worden sein; als wichtige Gründe gelten Krankheit, Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes im ersten Lebensjahr, sowie unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, die der/die Studierende nicht selbst verschuldet hat;

g) daß die zumutbaren Unterhaltsleistungen des Ehegatten und der Eltern des/der Studierenden sowie das eigene Einkommen des/der Studierenden im Sinne des Studienförderungsgesetzes jeweils das Dreifache der für die/den Studierende(n) höchstmöglichen Studienbeihilfe nicht überschreiten.

(2) Über die Voraussetzungen gem. (1) a)-g) ist eine Bestätigung der Studienbeihilfenbehörde vorzulegen.

8. Die mindestens zu erbringende Studienleistung gilt durch das Gutachten eines Universitätslehrers (s.9.b) als erbracht.

9. Bewerbungen um ein Förderungsstipendium sind bis längstens **20. Juni 1997** an das **Dekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Salzburg, Universitätsplatz 1, 5020 Salzburg**, zu richten und haben insbesondere zu enthalten:

a) eine Beschreibung der durchzuführenden Arbeit samt Kostenaufstellung und Finanzierungsplan;

b) die Vorlage eines Gutachtens eines Universitätslehrers (Ordentliche und Außerordentliche Universitätsprofessoren, Gastprofessoren, emeritierte Universitätsprofessoren, Honorarprofessoren, Universitätsdozenten) darüber, daß der/die Studierende aufgrund der bisherigen Leistungen und seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen;

c) eine Bestätigung der Studienbeihilfenbehörde über die in Pkt. 7.(1) genannten Voraussetzungen.

10. (1) Die Zuerkennung von Förderungsstipendien erfolgt durch das Fakultätskollegium, vertreten durch die Leistungs- und Förderungsstipendienkommission, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

(2) Auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr öS 10.000,- nicht unter- und öS 50.000,- nicht überschreiten.

(4) Für ein und dieselbe Leistung kann ein Förderungsstipendium nur einmal gewährt werden.

Schleinzer

185. Ausschreibung des Wissenschaftspreises 1997 der UNESCO

Mit dem Wissenschaftspreis der UNESCO soll eine Person oder eine Gruppe von Personen ausgezeichnet werden, die einen außergewöhnlichen Beitrag zur wissenschaftlichen und technologischen Entwicklung eines Staates oder einer Region in der Dritten Welt geleistet hat. Dieser Preis wird für die Fachbereiche wissenschaftliche und technologische Forschung und Bildung oder technische und industrielle Entwicklung vergeben. Der Preis ist mit US-\$ 15.000 dotiert. Die Kandidaten müssen von den Regierungen der UNESCO-Mitgliedsstaaten oder von NGOs, die beratenden Status in der UNESCO haben, vorgeschlagen werden. Einreichtermin für Nominierungen ist der **30. Juni 1997**.

Die Ausschreibungsunterlagen und Bewerbungsformulare sind im Büro für Außenbeziehungen, Kapitelgasse 6, erhältlich.

Haslinger

186. Ausschreibung des Javed Husain-Preises für junge Wissenschaftler

Der Javed Husain-Preis wird an einen jungen Wissenschaftler für eine außergewöhnliche Arbeit im Bereich der Grundlagenforschung oder der angewandten Forschung vergeben. Es sollen Arbeiten in den Fachbereichen Technik, Natur- oder Sozialwissenschaften ausgezeichnet werden. Kandidaten dürfen das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Der Preis wird ungeachtet der Nationalität, Rasse, Geschlecht, Sprache, Beruf, Weltanschauung oder Religion des Kandidaten verliehen. Forschung auf dem Gebiet der Entwicklung von Waffen oder anderen militärischen Einrichtungen wird für diesen Preis nicht berücksichtigt.

Der Javed Husain-Preis umfaßt einen Geldbetrag, der sich aus der Hälfte des zweijährigen Zinsertrages des Javed Husain-Fonds zusammensetzt. Der Preis kann unter bestimmten Umständen auch auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden.

Kandidaten müssen von den Regierungen der UNESCO-Mitgliedsstaaten, von internationalen Organisationen oder NGOs, die formale Beziehungen zur UNESCO unterhalten, bis spätestens **30. Juni 1997** vorgeschlagen werden.

Die Ausschreibungsunterlagen und Bewerbungsformulare liegen im Büro für Außenbeziehungen, Kapitelgasse 6, auf.

Haslinger

187. Planstellenausschreibungen der Universitätsbibliothek Salzburg

An der Universitätsbibliothek Salzburg gelangen folgende Planstellen zur Besetzung:

1. die Planstelle des Leiters/der Leiterin der Fakultätsbibliothek für Rechtswissenschaften

(Höherer Bibliotheksdienst)

Erfordernisse: bei männlichen Bewerbern abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst, österreichische oder EU-Staatsbürgerschaft. Darüber hinaus sind nachstehende Anstellungserfordernisse zu erfüllen:

1. abgeschlossenes Hochschulstudium, Studienrichtung: Rechts-, Wirtschafts- oder Gesellschaftswissenschaften
2. Erfahrung in Personalführung
3. abgeschlossene bibliothekarische Ausbildung (Höherer Bibliotheksdienst)
4. gute EDV-Kenntnisse
5. ausgezeichnete organisatorische Fähigkeiten, Erfahrung im administrativen Aufgabenbereich, besondere Kommunikationsbereitschaft
6. sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift

2. eine Planstelle der Entlohnungsgruppe b

(Gehobener Bibliotheksdienst)

Aufgabengebiet: Mitarbeit in der Bibliotheksverwaltung. Erfordernisse: Reifeprüfung, österreichische oder EU-Staatsbürgerschaft, bei männlichen Bewerbern abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst, gute EDV- und Maschinschreibkenntnisse, Teamfähigkeit.

3. eine halbe Planstelle der Entlohnungsgruppe c (Bibliotheksfachdienst)

auf Dauer einer Herabsetzung der Wochendienstzeit (Ersatzkraft)

Aufgabengebiet: Mitarbeit in der Bibliotheksverwaltung. Erfordernisse: bei männlichen Bewerbern abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst, österreichische oder EU-Staatsbürgerschaft, EDV-, Maschinschreib- und Englischkenntnisse, Eignung für Publikumsverkehr, Teamfähigkeit.

4. zwei halbe Planstellen der Entlohnungsgruppe d (Mittlerer Dienst)

auf Dauer einer Dienstverhinderung (Karenzvertretung)

Aufgabengebiet: Mitarbeit in der Rechnungsstelle. Erfordernisse: bei männlichen Bewerbern abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst, EDV- und Maschinschreibkenntnisse, genaues Arbeiten.

Die Aufnahmen erfolgen nach den Bestimmungen des VBG 1948 i.d.g.F. Schriftliche Bewerbungen sind bis spätestens 10. Juni 1997 an die Bibliotheksdirektion der Universität Salzburg, Hofstallgasse 2-4, 5010 Salzburg (Tel. 0662/842576 DW 340), zu richten. Den Bewerbungen sind ein handgeschriebener Lebenslauf, entsprechende Zeugniskopien und allfällige sonstige Nachweise anzuschließen. Aus Anlaß des Aufnahmeverfahrens entstandene Reise- und Aufenthaltskosten werden nicht abgegolten.

Unterrainer

188. Ausschreibung freier Planstellen der Universität Salzburg

Aus Anlaß des Aufnahmeverfahrens entstandene Reise- und Aufenthaltskosten werden nicht abgegolten. Die Universität Salzburg strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an ihrem Personalstand an und lädt daher qualifizierte Frauen nachdrücklich zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen bevorzugt aufgenommen.

Geisteswissenschaftliche Fakultät

Zahl: 50.060/183-97

Am **Institut für Musikwissenschaft** ist voraussichtlich vom 1. September 1997 bis 31. Dezember 1997 eine Planstelle eines Universitätsassistenten mit einem/r **dreiviertelbeschäftigten Vertragsassistenten/in** zu besetzen. Anstellungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Diplom- oder Doktoratsstudium im Bereich der Musikethnologie. Erwünscht sind Erfahrungen in (Feld-)Forschung, Lehre und EDV. Dem/der Assistenten/in obliegt als Vertreter/in der Musikethnologie am musikwissenschaftlichen Institut die Studentenbetreuung, die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen des für alle Studierenden obligatorischen Studiums der Musikethnologie sowie der Aufbau einer entsprechenden musikethnologischen Bibliothek und Audiothek.

Schriftliche Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum 11. Juni 1997 an die Personalkommission der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, z.H. Herrn Dekan O.Univ.-Prof. Dr. Leo Truchlar, Mühlbacherhofweg 6, 5020 Salzburg, zu richten.

Truchlar

Besondere Universitätseinrichtung

Zahl: 50.060/194-97

Am **Senatsinstitut für Politikwissenschaft** ist vertretungshalber, für die Dauer der Karenzierung des Planstelleninhabers, die Planstelle eines Universitätsassistenten mit einem/r **ganztäglich beschäftigten Vertragsassistenten/in** vom 1. Oktober 1997 bis 30. September 1999 zu besetzen. Der Aufgabenbereich umfaßt die selbständige Forschung und Lehre sowie die Mitwirkung an Forschung, Lehre und Verwaltung im Bereich Vergleichende Politik. Voraussetzung für die Bewerbung ist ein abgeschlossenes Studium der Politikwissenschaft, eine Schwerpunktbildung im Bereich Europäische Politik ist erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (möglichst auch mit Publikationen und/oder einem Exemplar der Diplomarbeit oder Dissertation) sind bis 11. Juni 1997 zu richten an: Herrn Univ.-Prof. Dr. Volkmar Lauber, Vorsitzender

Lauber

Impressum

Herausgeberin und Verlegerin:

Universitätsdirektion

der Universität Salzburg

Redaktion: Johann Leitner

Druck: Hausdruckerei

alle: Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am Mittwoch, 4. Juni 1997

Redaktionsschluß: Mittwoch, 28. Mai 1997

Internet-Adresse: <http://www.sbg.ac.at/dir/MBL/1997/1997.htm>